

Satzung des TSV Fortschritt Mittweida 1949 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TSV Fortschritt Mittweida 1949 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mittweida und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Chemnitz, Registernummer 40133 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Ausübung und Förderung des Sports für alle bis ins hohe Alter. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin, sportliche Aktivitäten im Sinne der olympischen Idee zu fördern und dahingehend die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Der Verein handelt in dem Bestreben, das Doping mit den Grundwerten des Sports **unvereinbar** ist.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Landessportbund Sachsen e.V. vermittelt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Aufwendungsersatz kann in Form der tatsächlichen Aufwendungen (§ 670 BGB) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung als Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.
- (6) ***Grundlage des Wirkens der Vereinsmitglieder ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, deren Aufenthalt anerkannt ist und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen Auffassungen und Aktivitäten entgegen.***

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 4 Ehrenpräsident/in / Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/in mit beratendem Stimmrecht oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidenten/in kann nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung verliehen werden. Der Antrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und vorher vom Vorstand und erweiterten Vorstand zu prüfen.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und es sich für mindestens ein halbes Jahr auswärtig aufhält oder aus anderen zwingenden Gründen die Dienstleistungen des Vereins nicht in Anspruch nehmen kann. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber, jeweils zum Quartalsende, schriftlich zu erklären. Der Austritt oder Kündigung bei Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach erfolgtem Ausschluss steht ihm kein Berufungsrecht zu.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied auch nach der zweiten Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Der Anspruch des Vereins auf eingegangene Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegenüber dem Verein bleibt bei Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung ein Rede-, Auskunfts-, und Antragsrecht.
- (4) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können für ein Amt im Verein gewählt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge im Einzugsverfahren. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgelegt. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung können weitere Leistungen (Umlagen), die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ im TSV Fortschritt Mittweida 1949 e.V. ist die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ruft eine ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich ein. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt die fristgerechte Information mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Abteilungsleiter, die Veröffentlichung per Aushang in der Sporthalle am Schwanenteich, Leipziger Straße 15, 09648 Mittweida und dem für Mittweida geltenden Amtsblatt.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, in begründeten Fällen durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) Nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung ist die Mitgliederversammlung mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge, Beschlüsse zur Satzungsänderung und die vorzeitige Abberufung des Vorstandes erfordern $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird. Für Einberufung und Durchführung gelten (1) bis (7) sinngemäß.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Neuwahlen des Vorstandes und/oder der Kassenprüfer
- (5) Festsetzung der Beiträge, Beschlussfassung der Finanzordnung
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Präsidenten/in
 - b. dem/der Vizepräsidenten/in
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Sportwart/in
 - e. dem/der Jugendwart/in
 - f. und weiteren 5 Mitgliedern.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportwart.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder (1) a) bis d) und f) werden von der Mitgliederversammlung, der Jugendwart (1) e) von der Vereinssportjugend für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Vorstandsmitglieder (1) a) bis d) werden einzeln in der vorgegebenen Reihenfolge gewählt.
Die unter (1) f) genannten 5 weiteren Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.
- (5) Die Wahl ist offen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.
Weitere Regelungen des Verfahrens bei Wahlen werden in der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (7) In die Funktion der unter (1) a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- (9) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand kooptiert werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters. Von Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von zwei zur jeweiligen Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern, zu unterzeichnen sind.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäftsführung insoweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung geordnet ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern verteilen bzw. Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Einladung zur Mitgliederversammlung.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes und die Leiter der Abteilungen an.
- (2) Der erweiterte Vorstand erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplanes und eventuelle Nachträge.
- (3) Ihm obliegt die Entscheidung über die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen.

§ 15 Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Im Verein bestehen für betriebene Sportarten Abteilungen und Sportgruppen.
- (2) Abteilungen und Sportgruppen werden durch ihren Leiter, dessen Stellvertreter und bei Erfordernis durch weitere Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- (3) Die Leitung der Abteilungen und Sportgruppen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Der Vorstand bestimmt die Abteilungsleiter der Sportgruppen und Abteilungen.
- (4) Abteilungen und Sportgruppen können sich eigene Ordnungen geben. Diese sind dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen und genehmigen zu lassen.

§ 16 Vereinssportjugend

- (1) Alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die Übungsleiter und Mannschaftsleiter im Jugendbereich bilden die Vereinssportjugend.
- (2) Die Vereinssportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (3) In ihrer Tätigkeit ist die Vereinssportjugend an die Vereinssatzung gebunden und erarbeitet in diesem Rahmen eine Jugendordnung, die vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Kommissionen

- (1) Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet und vom Vorstand berufen werden. Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestätigt.
- (2) Die Kommissionen arbeiten selbstständig. Beschlüsse der Kommissionen haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren. Das Amt eines Kassenprüfers kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Vermögensverwaltung, Finanzbuchhaltung und Kassenführung entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung. Über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Haftung – Versicherung

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung für während des Sportbetriebes oder sonstiger Zusammenkünfte beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Vereinsmitglieder Sachen in Verwahrung nehmen, haften sie persönlich.
- (2) Alle Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Versicherungsbedingungen des Landessportbundes Sachsen versichert. Jeder Sportunfall ist von dem Geschädigten oder dessen Vertreter unverzüglich dem Vorstand formlos schriftlich zu melden.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.01.2018 beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 24.04.2001.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.